



YACHTCLUB KRANENCAMP SENDEN E.V.

IM DEUTSCHEN MOTORYACHTVERBAND E.V.

Satzung des Yachtclub Kranencamp Senden (YCK)

§ 1

Name und Sitz

Der am 1.10.1976 gegründete Verein führt den Namen

Yachtclub Kranencamp Senden e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Senden Gettrup. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung und Pflege des Wassersports und der damit verbundenen gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder. Er verfolgt keine erwerbswirtschaftlichen Ziele, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützlichkeitsverordnung. Er ist politisch, religiös und rassistisch neutral.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitglieder

Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Mitglieder können den Stander des Vereins führen. Die Mitgliederversammlung kann

Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, wenn sie sich besondere Verdienste um den Verein oder um den Wassersport erworben haben.

§4

Beginn der Mitgliedschaft

Über einen schriftlich gestellten Aufnahmeantrag entscheiden bis zur Jahreshauptversammlung 3 Vorstandsmitglieder. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar. Bei Ablehnung einer Aufnahme werden keine Gründe bekannt gegeben.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und muss bis zum 1.10. ds. Js. Mitgeteilt werden. Bis zum Ende des Geschäftsjahres bleibt das Mitglied verpflichtet, seinen Beitrag zu zahlen.

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. bei schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins
2. bei gröblichem Verstoß gegen die Vereinskameradschaft
3. bei Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger schriftlicher Mahnung.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied ausreichend Zeit und Gelegenheit zu einer Rechtfertigung zu geben. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu, binnen eines Monats gegen den Beschluss des Vorstandes Berufung einzulegen, über den die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder dürfen den Stander des YCK nicht mehr führen.

Beiträge werden bei Ausschluss oder Austritt nicht erstattet.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten unberührt. Ansprüche an das Vereinsvermögen sind ausgeschlossen.

§ 6

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung statt, im übrigen auf Beschluss des Vorstandes oder dann, wenn 1/10 der Mitglieder es verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, und zwar vom Vorstandsvorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied. Sämtliche Vereinsmitglieder sind schriftlich spätestens 8 Tage vor dem jeweiligen Termin einzuladen. Es genügt, wenn die Einladungen so rechtzeitig abgesandt werden, dass mit Ihrem Zugang bei den Mitgliedern 8 Tage vor dem Termin zu rechnen ist. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

Über die Erledigung der Tagesordnungspunkte der Mitgliederversammlungen sind Ergebnisprotokolle zu führen.

Die Jahreshauptversammlung entscheidet über

1. Entgegennahme der Rechnungslegung und Entlastung des Vorstandes
2. Festsetzung der Beiträge und der Aufnahmegebühren
3. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung und Durchsetzung der Vereinsordnung.
4. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
5. Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
6. Ausgaben, die über den Rahmen des jährlichen Beitragsaufkommens hinausgehen,
7. im übrigen über alle Fragen, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegt.

§7

Stimmrecht

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Ein Ehrenmitglied ist stimmberechtigt, wenn es dem Verein beigetreten ist. Die Übertragung eines Stimmrechts oder die Ausübung durch Bevollmächtigte ist – auch bei Abwesenheit – unzulässig.

Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Zur Beschlussfassung genügt einfache Stimmenmehrheit.

2/3 Mehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen:

1. über Satzungsänderungen
2. über Dringlichkeitsanträge
3. über Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes,
4. über die Auflösung des Vereins.

Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt (wer sich der Stimme enthält, wird als nicht erschienen behandelt).

Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Handzeichen erfolgen. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied ein solche verlangt.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Über die Zahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Er besteht aus folgenden, durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Personen:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch 3 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Die Amtsdauer jedes Vorstandsmitgliedes beträgt 2 Jahre, nach Ablauf der Amtsdauer von 2 Jahren ist Wiederwahl zulässig. Ersatzwahlen für zwischenzeitliche ausgeschiedene Vorstandsmitglieder gelten jeweils nur für die Laufzeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten unter Beachtung der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich, ebenso die Tätigkeit aller Personen, die durch die Mitgliederversammlung mit der Führung eines Amtes beauftragt werden. Auslagen können gegen Voreisen von Belegen erstattet werden. Über die Erstattung entscheidet der Vorstand.

§ 9

Niederschriften

Bei allen Sitzungen des Vorstandes und bei jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der jeweiligen Sitzung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Leiter ist der 1. Vorsitzende oder im Falle seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende oder derjenige, der zu Beginn der Sitzung zum Leiter gewählt wird.

§10

Beitrag und Aufnahmegebühr

Der Verein erhebt zur Deckung der Kosten Mitgliedsbeiträge und eine Aufnahmegebühr.

Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich gezahlt.

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr werden von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag muss bis Ende Februar eines jeden Kalenderjahres entrichtet sein.

Über evtl. Beitragsüberschüsse wird in der Jahreshauptversammlung abgestimmt.

§ 11

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Die Mitglieder haben die Einrichtungen des Vereins, das Eigentum der Mitglieder sowie die dem Verein anvertrauten Sachen – insbesondere auch gegen Dritte – zu schützen. Beschädigungen sind unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen.

Die Mitglieder sind an die Entscheidungen der Vereinsorgane gebunden.

Anträge für die Jahreshauptversammlung können von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden. Sie müssen jedoch 3 Wochen vorher beim Vorstand eingehen, damit sie auf die Tagesordnung gesetzt werden können.

In Dringlichkeitsfällen entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit bis zur Jahreshauptversammlung.

§12

Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung kann Ausschüsse bestellen, deren Aufgaben und Arbeitsweise sie bestimmt.

§ 13

Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Revisoren, die die Geschäfts- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal jährlich prüft.

§ 14

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Verein zu Rettung Schiffbrüchiger e.V. Sitz Köln, Geschäftsstelle Rheinland.

§ 15

Die Mitgliederversammlung hat diese Satzung am 23.02.2002 neu verfasst und beschlossen.

Sie ist seit dem 01.03.2002 in Kraft.

Senden, den